

**Fortbildungsordnung der  
„Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF)  
für die Durchführung der beruflichen  
Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten  
zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin /  
Prophylaxeassistenten,  
zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin / Fachassistenten  
und zur/zum Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
vom 28.11.2015**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. November 2015 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 28. November 2015 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die folgende Fortbildungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin / Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker.

**Inhalt**

---

**I. Abschnitt**

**Inhalt und Ziel**

§ 1 Ziel der Fortbildung

**II. Abschnitt**

**Fortbildungsvoraussetzungen**

§ 2 Zulassungskriterien

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmer

**III. Abschnitt**

**Gestaltung und Dauer der Fortbildung**

§ 5 Schulungsstätte

§ 6 Dauer

§ 7 Lerninhalte

§ 8 Qualifikationen

**IV. Abschnitt**

**Durchführung der Prüfungen**

§ 9 Prüfungsgegenstand

**V. Abschnitt**

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

§ 10 Geltungsbereich

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

# **I. Abschnitt Inhalt und Ziel**

## **§ 1 Ziel der Fortbildung**

Ziel der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / Prophylaxeassistenten (ZMP), zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin / Fachassistenten (ZMF) und zur/zum Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker (DH) ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, der sie befähigt, entsprechend der im Rahmen der jeweils erworbenen Qualifikation Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen zu übernehmen.

a) Für die Qualifikation zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / Prophylaxeassistenten gehören hierzu:

- die zahnärztliche Anamnese- und Befunderhebung im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen vorzubereiten und zu unterstützen,
- die zahnärztlichen Maßnahmen in Prävention und Therapie zu begleiten,
- Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung zu motivieren,
- Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz zu organisieren,
- die fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik und Gesundheitserziehung zu vermitteln,
- die prophylaktische Leistungen abzurechnen.

b) Für die Qualifikation zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin / Fachassistenten gehören hierzu zusätzlich zu den unter a) genannten Fertigkeiten:

- die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des gesamten Abrechnungswesens,
- die Durchführung von Tätigkeiten in der Praxisverwaltung und -organisation,
- die Mitwirkung bei der Ausbildung von Auszubildenden.

c) Für die Qualifikation zur/zum Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker gehören hierzu zusätzlich zu den unter a) genannten Fertigkeiten:

- die zahnärztliche Beratung zu Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen sowie zu Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu unterstützen,
- zahnärztliche Behandlungspläne und deren Zielsetzung insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten zu erläutern,
- eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und -erhaltung durchzuführen,

- eine empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologisch und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
- demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Unterstützungsbedarf bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
- Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
- arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicherzustellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,
- die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitsspielräume dabei zu nutzen, das soziale, methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.

## **II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen**

### **§ 2 Zulassungskriterien**

Voraussetzung zur Zulassung an der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) ist

- a) der Nachweis der bestandenen Prüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r – früher Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer – [im Folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer],
- b) der Teilnahmenachweis an einem Kurs "Erste Hilfe" mit mindestens 9 Unterrichtsstunden sowie
- c) der Kenntnissnachweis gem. § 18 a Abs. 3 RöV.

### **§ 3 Bewerbungsunterlagen**

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) hat schriftlich nach dem von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Anmeldeformular unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- b) Teilnahmenachweis an einem Kurs "Erste Hilfe" mit mindestens 9 Unterrichtsstunden,
- c) beglaubigte Fotokopie des Kenntnissnachweises gem. § 18 a Abs. 3 RöV.

## **§ 4 Auswahl der Teilnehmer**

(1) Über die Zulassung zur „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein als "Zuständige Stelle". Die Bewerber/innen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

## **III. Abschnitt Gestaltung und Dauer der Fortbildung**

### **§ 5 Schulungsstätte**

Die „Offene Baustein Fortbildung“ (OBF) wird an den von der Zahnärztekammer Nordrhein festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.

### **§ 6 Dauer**

(1) Die „Offene Baustein Fortbildung“ (OBF) umfasst zur Qualifikation Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in mindestens 500 Unterrichtsstunden und bis zur Qualifikation Zahnmedizinische/r Fachassistent/in mindestens weitere 200 Unterrichtsstunden. Aufbauend auf die Qualifikation Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in oder auf die Qualifikation Zahnmedizinische/r Fachassistent/in erfolgen mindestens weitere 600 Unterrichtsstunden bis zur Qualifikation Dentalhygieniker/in.

(2) Die Fortbildung wird berufsbegleitend in Bausteinmodulen durchgeführt.

(3) Die Fortbildungszeit ist gegliedert in theoretische und praktische Kursanteile, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

(4) Zur praktischen Umsetzung und Unterstützung der theoretisch vermittelten Lerninhalte sind fortbildungsbegleitend – mit konkreter Aufgabenstellung – testpflichtig zu dokumentierende Praktika in einer Zahnarztpraxis oder einer vergleichbaren Einrichtung durchzuführen.

(5) Die „Offene Baustein Fortbildung“ ist in 20 Bausteine gegliedert.

(6) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

### **§ 7 Lerninhalte**

(1) Während der Fortbildung werden je Baustein die Kenntnisse und Fertigkeiten einer / eines teilfortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten und in der jeweiligen Zugehörigkeit für eine Qualifikation nach § 8 die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin / Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker vermittelt.

(2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.

(3) Die Unterrichtung im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Lerngebiete:

- Baustein 1 Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie
- Baustein 2 Mitarbeit bei Not- und Zwischenfällen in der Zahnarztpraxis
- Baustein 3 Arbeitssicherheit und Praxishygiene, Arbeitssystematik
- Baustein 4 Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe
- Baustein 5 a) Mitarbeit bei der professionellen Zahnreinigung
- Baustein 5 b) Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen
- Baustein 6 a) Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen - Teil 1
- Baustein 6 b) Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen - Teil 2
- Baustein 7 a) Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen
- Baustein 7 b) Kleines Praxislabor
- Baustein 8 Mitarbeit bei kieferorthopädischen Maßnahmen
- Baustein 9 Praxisorganisation und -verwaltung, BWL, Rechts- und Berufskunde, Ausbildungswesen und Pädagogik, Gesetze und Verordnungen
- Baustein 10 a) Zahnärztliches Abrechnungswesen – Teil 1
- Baustein 10 b) Zahnärztliches Abrechnungswesen – Teil 2
- Baustein 11 Psychologie, Soziologie, Rhetorik
- Baustein 12 Ernährungslehre
- Baustein 13 Allgemeinmedizinische, naturwissenschaftliche, fachspezifisch medizinische und zahnmedizinische Grundlagen
- Baustein 14 Fachübergreifende Bereiche
- Baustein 15 Patienteninformation
- Baustein 16 Patientenbehandlung klinisch

## **§ 8 Qualifikationen**

### (1) Qualifikation Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP)

Die erfolgreiche Absolvierung der Bausteine 1, 2, 3, 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7a), 10 a), 11 und 12 führt zur Qualifikation Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP). Die Bausteine 4 und 5 a) können aufeinander aufbauend oder auch zeitgleich absolviert werden. Die Absolvierung des Bausteins 5 a) ist nur in Verbindung mit Baustein 4 möglich. Das Zeugnis einer erfolgreichen Prüfung in Baustein 5 a) wird nur ausgehändigt, wenn auch in Baustein 4 die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Absolvierung des Bausteins 5 b) ist nur in Verbindung mit Baustein 5 a) möglich. Das Zeugnis einer erfolgreichen Prüfung in Baustein 5 b) wird nur ausgehändigt, wenn auch in Baustein 5 a) die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist.

### (2) Qualifikation Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF)

Die erfolgreiche Absolvierung der Bausteine 1, 2, 3, 4, 5 a), 5 b), 6 a), 6 b), 7a), 7 b), 9, 10 a), 10 b), 11 und 12 führt zur Qualifikation Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF). Die Bausteine 4 und 5 a) können aufeinander aufbauend oder auch zeitgleich absolviert werden. Die Absolvierung des Bausteins 5 a) ist nur in Verbindung mit Baustein 4 möglich. Das Zeugnis einer erfolgreichen Prüfung in Baustein 5 a) wird nur ausgehändigt, wenn auch in Baustein 4 die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Absolvierung des Bausteins 5 b) ist nur in Verbindung mit Baustein 5 a) möglich. Das Zeugnis einer erfolgreichen Prüfung in Baustein 5 b) wird nur ausgehändigt, wenn auch in Baustein 5 a) die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist.

### (3) Qualifikation Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker (DH)

Die erfolgreiche Absolvierung der Bausteine 1, 2, 3, 4, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 10 a), 11, 12, 13, 14, 15 und 16 führt zur Qualifikation Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker (DH). Die Bausteine 4 und 5 a) können aufeinander aufbauend oder auch zeitgleich absolviert werden. Die Absolvierung des Bausteins 5 a) ist nur in Verbindung mit Baustein 4 möglich. Das Zeugnis einer erfolgreichen Prüfung in Baustein 5 a) wird nur ausgehändigt, wenn auch in Baustein 4 die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Absolvierung des Bausteins 5 b) ist nur in Verbindung mit Baustein 5 a) möglich. Das Zeugnis einer erfolgreichen Prüfung in Baustein 5 b) wird nur ausgehändigt, wenn auch in Baustein 5 a) die Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Erst nach erfolgreicher Absolvierung aller zur/zum ZMP – siehe Abs. 1 - erforderlichen Bausteine, ist eine Zulassung zu den Bausteinen 13 bis 16 möglich, wobei die Teilnahme an Baustein 16 erst nach Absolvierung des Bausteins 15 erfolgen kann.

## **IV. Abschnitt Durchführung der Prüfungen**

### **§ 9 Prüfungsgegenstand**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Gebiete gemäß der Zuteilung nach § 8 für die jeweilige Qualifikation. Die Prüfung richtet sich im Einzelnen nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Offenen Baustein Fortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / Prophylaxeassistenten, zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistentin / Fachassistenten und zur/zum Dentalhygienikerin / Dentalhygieniker“.

(2) Die Prüfungen im Rahmen der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) finden unter Beachtung des Abs. 1 nach Abschluss des jeweiligen Bausteins statt. Soweit diese jeweilige Teilprüfung erfolgreich bestanden worden ist, wird ein Qualifikationsnachweis bzw. Zeugnis ausgehändigt.

(3) Teilnehmer, die an Bausteinen, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, bei einer anderen "Zuständigen Stelle" erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gem. Abs. 1 und 2 anmelden.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als "Zuständige Stelle".

## **V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 10 Geltungsbereich**

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein.

(2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" gemäß § 71 Abs. 6 BBiG absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

### **§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

### **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) tritt am 01.06.2016 in Kraft. Zugleich treten die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten - früher Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer - zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26.11.2011 und die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten - früher Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer - zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26.11.2011 außer Kraft.

(2) Bausteine, die nach der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten - früher Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer - zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. 11.2011 und die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten - früher Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer - zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26.11.2011 in der bis zum 31.05.2016 geltenden Fassung absolviert wurden, werden im Rahmen der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) nach der ab dem 01.06.2016 geltenden Fortbildungsordnung angerechnet.

Die Fortbildungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur/zum ZMP, zur/zum ZMF und zur/zum DH der ZÄK NR vom 28.11.2015 wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. Januar 2016

Dr. Johannes Szafraniak  
Präsident